



GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ

Größte Weinbaugemeinde der Weststeiermark

www.st-stefan-stainz.gv.at



GZ A-2026-1039-00593

St. Stefan ob Stainz, am 29.09.2026

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 idgF, wird kundgemacht:

Betrifft: Zuschreibung zum öffentlichen Gut

Gemäß § 8 Abs 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idgF hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan ob Stainz unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des Prof. DI Johannes Vallant, vom 29.03.2026, GZ 22/777 TLG2, in seiner Sitzung vom 29.09.2026 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der Auflösung eines Teiles der Anlage GSt.Nr. 115/41 der KG St.Stefan im Ausmaß von 22 m² und Zuschreibung aus privatem Eigentum in das öffentliche Gut

Für die von privaten Grundbucheinlagen abbeschriebenen und dem Öffentlichen Gut zugeschriebenen Grundstücksteile der Vermessungsurkunde des Prof. DI Johannes Vallant, GZ 22/777 TLG2, wie aus dem beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, wird die Widmung für den Gemeingebrauch verordnet.

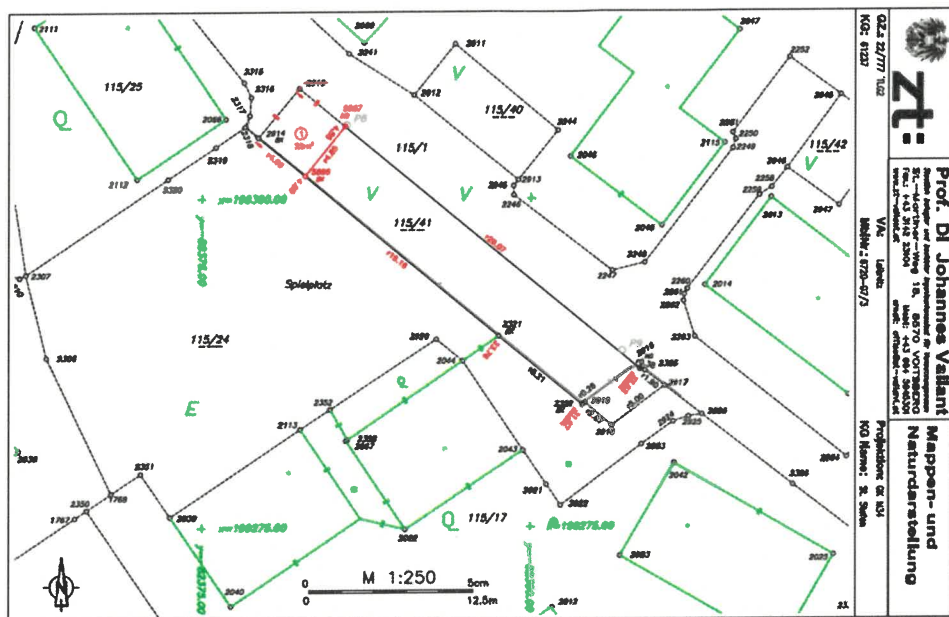
Es wird bestätigt, dass die Anlage aufgelassen wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.



GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ

Größte Weinbaugemeinde der Weststeiermark

www.st-stefan-stainz.gv.at



Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.
Diese Kundmachung wird durch 2 Wochen hindurch an der Amtstafel der Gemeinde St. Stefan ob
Stainz angeschlagen.

Die direkt betroffenen Anrainer werden verständigt.

Der Bürgermeister

Stephan Oswald

Angeschlagen am: 01.10.2026
Abgenommen am: